

Reise- und Sitzungskostenordnung (Satzung)
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
für den Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Arbeitsgerichtsgesetz
vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 02. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), i. V. m. § 77 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung am 16. November 2013 mit Genehmigung der obersten Landesbehörde folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Mitglieder des Schlichtungsausschusses gemäß § 111 Arbeitsgerichtsgesetz der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Ausschusses Auslagenersatz und Entschädigungen nach dieser Ordnung.

§ 2 Auslagenersatz und Entschädigung

Es werden nach dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährt:

A. Auslagenersatz

Fahrtkosten im öffentlichen Verkehr gemäß Nachweis.

B. Fahrtkosten

Fahrten sollen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Aus Gründen der Zeitersparnis können Fahrten innerhalb Schleswig-Holsteins und aus Hamburg mit dem eigenen PKW zurückgelegt werden. Für den gefahrenen Kilometer werden 0,65 € erstattet. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten, grundsätzlich auch einschließlich eventueller Schäden.

C. Tagegeld

Für jeden Sitzungstag wird ein pauschales Tagegeld von 50 € gezahlt.

§ 3 Steuern

Soweit beim Zahlungsempfänger Steuerpflicht entsteht, ist diese vom Empfänger selbst zu erfüllen.

§ 4 Ausschlussfrist

Ansprüche nach dieser Ordnung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate nach Entstehen auf den von der Zahnärztekammer herausgegebenen Formularen und mit den erforderlichen Belegen geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Kiel, den 25. November 2013



Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. Michael Brandt

Präsident

Genehmigt aufgrund des § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes i. V. m. § 77 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes.

Kiel, den 16. Dezember 2013

**Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**



Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 18. Dezember 2013



Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. Michael Brandt
Präsident

Dr. Kai Voss
Vizepräsident